Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Hardautal zwischen Holdenstedt und Holxen vom 12.3.1973 – UE 6 -, Unteres Gerdautal vom 24.7.1973 – UE 9 – und Wipperautal vom 25.4.1977 – UE 16 – Landkreis Uelzen vom 01.12.1982

Aufgrund des § 30 Abs. 1, 2, 5 und 7 in Verbindung mit § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.3.1981 wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg vom 23.11.1982 verordnet:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 der o.a. Verordnungen wird durch Abs. 2 dieser Verordnung ergänzt. Die in Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Enklaven werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Geltungsbereich der geltenden Landschaftsschutzverordnungen herausgenommen und die Verordnungen in diesen Teilbereichen aufgehoben.

(2) Enklaven
Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die aufgrund der vorgenommenen Flächennutzungsplanungen der Stadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg z.Z. noch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden bereits bebauten bzw. für eine Bebauung vorgesehenen, nachstehend aufgeführten Flurstücke:

a) Landschaftsschutzgebiet „Hardautal zwischen Holdenstedt und Holxen“

Gemarkung Holdenstedt, Flur 8, Flurstück 33/1, Flur 10, Flurstück 31/3;
Gemarkung Holxen, Flur 2, Flurstücke 52/2, 49/1 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 70 m von der Straße „An der Mühle“), 53/1, 56/1, 57/1, 60/1, 433/231, 428/121, 231/4;

b) Landschaftsschutzgebiet „Unteres Gerdautal“

Gemarkung Hansen, Flur 3, Flurstücke 53/1 (teilweise, und zwar in 75 m Tiefe im Norden und in 100 m Tiefe im Süden, gemessen von der Straße „Auf der Marsch“ sowie in 100 m Tiefe im Westen und 150 m im Osten, gemessen von der Straße „Osterkamp“), 85 (Straße Osterkamp) (und zwar 150 m von der Straße „Auf der Marsch“), Flur 4, Flurstücke 5/9, 61/5, 5/6, 2/2, 2/1 sowie 5/8 (teilweise, soweit es zwischen 5/9 und 5/6 und 61/5 liegt), Flur 5, Flurstücke 15/1 (teilweise, und zwar in Tiefe von 60 m von der südlichen „Hansener Straße“ und 110 m von der östlichen „Hansener Straße“), 35/3 + 132/64 (beide teilweise jeweils in einer Tiefe von 55 m von der südlichen „Hansener Straße“), 83/31, 82/30, 28/2, 28/5, Flur 6, Flurstück37/3 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 25 m im Osten und 45 m im Westen des Flurstücks, gemessen von der B 71), Wegeflurstück 39/1 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 25 m von der B 71), Flurstück 205/36, Wegeflurstück 132/64 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 55 m von der B 71);
Gemarkung Klein Süstedt, Flur 2, die zwischen den Wegeflurstücken 109/4 und 110/2 sowie dem Flurstück 89/1 liegenden Flurstücke sowie Flurstücke 5717, 5/2, 5/10, 5/11, 5/12, 5/7, 3/2, 5/5, 5/15 und 5/14 sowie Wegeflurstück 11072 (teilweise);
Gemarkung Holdenstedt, Flur 2, Flurstück 16/2 (gänzlich) sowie 16/18, 16/19, 16/16, 16/17, 16/14, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7 und 16/8 (diese jeweils bis auf einen 28 m breiten Uferstreifen von der Hardau), Flurstücke 10/5, 10/7, 10/10, 10/12, 10/11, 291/10, 8/4, 8/1 sowie Teilfläche aus 10/15 (westlich des Flurstücks 10/11) und Teilflächen der Wegeflurstücke 133/5 und 131/3, soweit die Flurstücke 131/4, 3/11, 3/10, 3/9, 3/8, 3/7, 3/6, 3/5 und 3/4.

c) Landschaftsschutzgebiet „Wipperautal“

Gemarkung Molzen, Flur 3, Flurstücke 244/4 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 25 m), 249/1 und 250/3 sowie 250/2 (teilweise, und zwar in einer Tiefe von 40 m von der „Mühlenfeldstraße“), 228/16, 228/14, 228/13, 228/10, 228/9, 228/15, 228/12, 227/11, 227/9, 227/3 und 215/2 (und zwar alle Flurstücke in einer Tiefe von 45 m, gemessen vom „Moorweg“), Flur 3, Flurstücke 222/4, 222/6 und 222/5, Flur 3, Flurstücke 222/3 und 222/2 (beide jeweils in einer Tiefe von 22 m vom Moorwiesenweg), Flur 3, Flurstück 552/228 (in einer Tiefe von 40 m, gemessen vom Moorweg), Flur 3, Flurstücke 361/16, 228/18 und 228/20.
Gemarkung Oldenstadt, Flur 3, Flurstücke 3/5 und 3/3 (und zwar in beiden Fällen bis auf einen 24 m breiten Streifen vom Wipperauufer) sowie das Flurstück 7/12.

Die Abgrenzung dieser Enklaven ist in den auf den Seiten 19 bis 22 veröffentlichten

Ausschnitten der Grundkarte 1 : 5000 (Verkleinerung) eingetragen.

(3) Unbeschadet dieser Flurstücksaufzählung, die aufgrund der Flurkarten nach dem Stande vom 9.9. bzw. 17.9.1981 gefertigt wurde, ist die neue Begrenzung der Landschaftsschutzgebiete für diese Bereiche in Karten i.M. 1 : 5000 eingetragen, von denen Ausfertigungen beim Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde, die der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde, beim Nds. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover sowie bei der Stadt Uelzen und bei der Samtgemeinde Suderburg hinterlegt sind. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den 1. Dezember 1982
Dez.II – Repla
Az.: 41/33/6/1, 41/33/19/1, 41

Der Oberkreisdirektor
Geerdts

L.S.